

SATZUNG

des Vereins

"DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR GERONTOPSYCHIATRIE UND -PSYCHOTHERAPIE"

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Gerontopsychiatrie und -psychotherapie".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gebiet der Gerontopsychiatrie. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung von Forschung und Lehre über die Psychiatrie des Alterns sowie deren Umsetzung in die Praxis in den dafür maßgeblichen Fachdisziplinen. Darüber hinaus trägt der Verein zur Verbreitung von Erkenntnissen auf dem gerontopsychiatrischen Gebiet bei.
2. Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Gerontopsychiatrie.
3. Förderung patientenorientierter und gemeindenaher Versorgungseinrichtungen.

4. Durchführung von Kongressen und Fachtagungen, auf denen Probleme der Gerontopsychiatrie behandelt werden.
5. Mitarbeit in den internationalen Gesellschaften und Vereinigungen für Gerontopsychiatrie und Psychiatrie, Gerontologie und Geriatrie sowie die Zusammenarbeit mit diesen und mit wissenschaftlichen Gesellschaften der Bundesrepublik, die für die Gerontopsychiatrie von Bedeutung sind.
6. Beratende Mitwirkung im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Anwendung gerontopsychiatrischer Erkenntnisse in wissenschaftlichen, versorgungsrelevanten politischen und anderen Bereichen, die auf diesem Gebiet tätig werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Verwendung finanzieller Mittel

Die Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Veranstaltungen aufgebracht. Zweckgebundene Spenden dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Der Mitgliedsbeitrag orientiert sich in seiner Höhe an den zu erwartenden Ausgaben für die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft umfaßt:

1. ordentliche Mitglieder,
2. außerordentliche Mitglieder,

3. fördernde Mitglieder,
4. Ehrenmitglieder.
1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede(r) approbierte Arzt / approbierte Ärztin oder psychologische Psychotherapeut / Psychotherapeutin werden, der / die durch seine / ihre berufliche Tätigkeit, seine Kenntnisse oder Interessen zu den Zielen des Vereins beitragen kann.
2. Außerordentliches Mitglied kann jede Person werden, welche durch ihre berufliche Tätigkeit, ihre Kenntnisse oder ihre Interessen zu den Zielen des Vereins beitragen kann.
3. Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die besondere Leistungen im Bereich der Gerontopsychiatrie erbracht haben.

§ 5

Mitgliederrechte

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:
 - zur Ausübung der in der Satzung niedergelegten Mitgliedschafts-rechte, insbesondere des Rechts Anträge zu stellen und zum Stimmrecht,
 - zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu vergünstigten Bedingungen.
2. Die außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder sind berechtigt:
 - zur beratenden Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Vereins ohne Stimmrecht,
 - zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu vergünstigten Bedingungen.

§ 6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beim Vorstand beantragt und von zwei Mitgliedern unterstützt werden.
2. Der Vorstand berät und beschließt über alle Aufnahmeanträge sowie über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluß. Der Ausschluß eines Mitglieds wird vom Vorstand mehrheitlich beschlossen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz dreimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat. Dem Mitglied ist vor dem Beschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr wird hierdurch nicht berührt.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal alle 2 Jahre statt. Die Einberufung hierzu erfolgt spätestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, sie gilt 7 Tage nach der Ab

sendung als zugegangen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vorher an den Präsidenten / die Präsidentin einzureichen. Fristgerecht eingegangene Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen.

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 6 Wochen stattzufinden.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Bestätigung der Beitragsordnung
- Entscheidung über Satzungsänderungen
- Entscheidung über Assoziation des Vereins mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften ähnlicher Art
- Entlastung des Vorstandes
- Entscheidung über Auflösung des Vereins

§ 10

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / der Präsidentin, bei seiner / ihrer Verhinderung vom Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, falls beide nicht anwesend sind, vom Schatzmeister / der Schatzmeisterin, geleitet. Jede fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Jedes ordentliche Mitglied kann sein Stimmrecht einem anderen ordentlichen Mitglied für eine bestimmte Mitgliederversammlung schriftlich übertragen.
2. Die übertragenen Stimmen sind der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder hinzuzurechnen. Kein ordentliches Mitglied darf jedoch über mehr als

2 fremde Stimmen verfügen. Bei der Stimmabgabe werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

3. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen. Die Abstimmung muß jedoch geheim erfolgen, wenn eines der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden ordentlichen Mitglieder dies beantragt.
4. Beschlüsse über Anträge, die nicht, bzw. nicht fristgerecht eingereicht worden waren, können nur gefaßt werden, wenn bei Feststellung der endgültigen Tagesordnung 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist und das im nächsten Rundschreiben veröffentlicht wird.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand, d. h. dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - sowie bis zu fünf Beisitzern.

Vorstand i. S. § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

2. Es sollte zur Wahrung der Kontinuität sichergestellt werden, daß mindestens ein Vorstandsmitglied dem vorangegangenen Vorstand angehört hat.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Alle ordentlichen Mitglieder sind wählbar. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Jede Entscheidung des Vorstands wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin. Wissenschaftliche Tagungen und Kongresse werden vom Vorstand vorbereitet.
4. Besondere Aufgaben können an einzelne Mitglieder oder an eine Kommission des Vereins delegiert werden.

5. Der Vorstand ist für die Öffentlichkeitsarbeit und Presseveröffentlichungen zuständig.
6. Der Vorstand erläßt eine Beitragsordnung. Sie bedarf einer Bestätigung der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der Vizepräsident / die Vizepräsidentin jedoch nur tätig werden, wenn der Präsident / die Präsidentin, der Schatzmeister / die Schatzmeisterin nur wenn der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, und der Schriftführer / die Schriftführerin nur, wenn der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin verhindert sind. Die Amtszeit des Vorstandes endet insgesamt, sobald ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 12

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- den vom Vorstand benannten ehrenamtlichen und wissenschaftlichen Beiräten,
- den vom Vorstand bestimmten Mitgliedern mit bestimmter Funktion.

Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion.

§ 13

Satzungsänderung

Die vorliegende Satzung kann geändert werden, wenn Anträge auf Satzungsänderungen so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung schriftlich angemeldet werden

den, daß sie mit der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden können. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder getroffen werden.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung der Gesellschaft des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das vorhandene Vermögen des Vereins Körperschaften des Öffentlichen Rechts zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gerontopsychiatrische gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
3. Der Beschluß über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgewähr der bisherigen Leistungen.
5. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 15

Schlußbestimmung

Der Vorstand -in vertretungsberechtigter Zahl- ist bevollmächtigt, die vorstehende Satzung zu ändern, falls dies vom Vereinsregister für die Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt werden sollte.

(Zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 15.2.2007 in Mannheim)